

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Wasserbeschaffungsverband Hillmicke
Herrn Halbe
Büchener Straße 17 a
57482 Wenden

Dienstgebäude:	Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Fachdienst:	Umwelt
Zimmer:	3.084
Auskunft erteilt:	Frau Sasse-Scherz
Telefon:	02761 / 81 248
Fax:	+49 (0) 2761 834807
E-Mail:	s.sasse-scherz@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	55.20.02-2020/0000060
Datum:	18.04.2024
Ihr Zeichen:	-
Ihr Schreiben vom:	-

Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke

Genehmigung des Auflösungsbeschlusses sowie des Beschlusses über das nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens

Sehr geehrter Herr Halbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in der zurzeit geltenden Fassung werden die folgenden Genehmigungen erteilt:

I. Genehmigung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 WVG

Der vom Wasserbeschaffungsverband Hillmicke in der Verbandsversammlung vom 13.01.2024 gefasste Auflösungsbeschluss wird genehmigt. Die Auflösung des Verbandes wird mit dem Beginn des Tages nach der Verkündung des Auflösungsbeschlusses rechtswirksam. Der Verband gilt jedoch bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert.

II. Genehmigung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG

Die bei der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke am 13.01.2024 gefassten Beschlüsse über die Abwicklung und die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens werden genehmigt.

III. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



Begründung:

Zu I.

Am 13.01.2024 fand die ordentliche Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke statt.

Die Einladung erfolgte form- und fristgerecht im Sinne des § 11 der Satzung vom 30.03.1996, öffentlich bekanntgemacht am 01.05.1996.

Die Versammlung war auch beschlussfähig, da die erforderliche Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder gemäß § 48 Abs. 2 WVG erreicht war.

In der Verbandsversammlung wurde die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke mit der hierfür gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossen:

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverband Hillmicke

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 62 (1) Wasserverbandsgesetz, den WBV Hillmicke mit Wirkung zum 29.02.2024 oder zu einem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Termin aufzulösen.

Ja-Stimmen: 50, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Auflösungsbeschlüsse bedürfen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsicht obliegt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 62 Abs. 1 WVG kann die Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können. Wasserbeschaffungsverbände im Sinne des WVG sind erstrangig dazu bestimmt, dem öffentlichen Interesse zu dienen. Die Genehmigungsfähigkeit des Auflösungsbeschlusses hängt somit maßgeblich davon ab, ob das öffentliche Interesse vergleichbar gut oder sogar besser anderweitig durch sonstige andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedient werden kann.

Im vorliegenden Fall des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke ist die Bereitschaft, ehrenamtlich im Vorstand tätig zu werden, nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vorhanden. Es lassen sich seit geraumer Zeit keine neuen Vorstandsmitglieder mehr akquirieren. Auch in der eigens hierfür anberaumten Versammlung vom 29.04.2023 konnte diesbezüglich kein Ergebnis erzielt werden. Da der amtierende Vorstand sich in der Verbandsversammlung vom 13.01.2024 nicht zur Wiederwahl stellte und niemand die Vorstandsaufgaben übernehmen wollte, kann die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben durch den Verband künftig nicht mehr zweckmäßig gewährleistet werden. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde wird daher perspektivisch auf die Netzgesellschaft der Gemeinde Wenden übergehen, sobald die hierfür benötigte Transportleitung gebaut wurde.

Zu II.

In der Versammlung wurde gemäß § 63 Abs. 3 WVG mit der erforderlichen einfachen Mehrheit über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens unter den Punkten 2 b) und c) beschlossen:

- b) Genehmigung des Netzverkaufs sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Betriebsmittel an die Gemeinde

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorstand, das Trinkwassernetz und die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Betriebsmittel an die Netzgesellschaft der Gemeinde Wenden zu dem noch auszuhandelnden Kaufpreis zu veräußern.

Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen. 0, Enthaltungen: 1

- c) Genehmigung über die Verwendung des Netzkaufpreises zur Finanzierung der Transportleitung

Die Verbandsversammlung beschließt, den Erlös aus dem Netzverkauf an die Netzgesellschaft der Gemeinde Wenden zur Finanzierung der Transportleitung zu verwenden.

Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen. 0, Enthaltungen: 1

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 3 ebenfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 1 WVG i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sasse-Scherz
(Sasse-Scherz)

